

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis. §. 262. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zahlungsmittel der Verwaltungen für die durch Expenditionen entstehenden Ausgaben. §. 263. — Bekanntmachung, betreffend die Uebereinstimmung mit Ungarn wegen gegenseitigen Wechselgesetzes. §. 264.

(Nr. 1510.) Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis. Vom 27. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Tunis für die Regentenschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder außer Uebung gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Gastein, den 27. Juli 1883.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Graf von Hafffeldt.